



Auslandsaufenthalt – Möglichkeiten und Bedingungen¹

Auslandsaufenthalt in den Jahrgängen 7-9

Ein Schüler/eine Schülerin geht für eine bestimmte Zeit (höchstens ein Jahr) ins Ausland und befindet sich dort an einer mit dem Gymnasium Dörpsweg vergleichbaren Schule. Nach der Rückkehr setzt der Schüler/die Schülerin die Schullaufbahn in der gleichen Klassenstufe fort und holt den verpassten Stoff zeitnah nach.

Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr Jahrgang 10

Der Schüler/die Schülerin setzt seinen/ihren Schulbesuch im 2. Halbjahr fort, holt den verpassten Stoff zeitnah nach und nimmt verbindlich an allen schriftlichen und mündlichen Überprüfungen teil. Sollte er/sie zum 1. Termin der schriftlichen Überprüfungen noch nicht wieder am Gymnasium Dörpsweg sein, holt er/sie diese am Nachschreibtermin nach. Er/Sie erhält am Ende des Jahrgangs ein Zeugnis, das als Ganzjahreszeugnis gilt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird er/sie regulär in die Studienstufe versetzt.

Auslandsaufenthalt im gesamten Jahrgang 10 oder im 2. Halbjahr des Jg. 10

Die Ergebnisse der 10. Klasse entscheiden darüber, ob Schüler:innen in die Studienstufe versetzt werden. Schüler:innen, die im gesamten Jahrgang 10 oder im 2. Halbjahr des Jahrgangs 10 eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen, erhalten kein Ganzjahreszeugnis am Gymnasium Dörpsweg und können somit nicht offiziell in die Studienstufe versetzt werden. Es besteht aber die Möglichkeit des „Aufrückens in die Studienstufe“ auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Die Zeugniskonferenz am Ende der 9. Klasse bzw. im 1. Halbjahr der 10. Klasse entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten darüber, ob ein Schüler/eine Schülerin nach einem Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule im Ausland in die Studienstufe aufrücken darf.

Ist die Zeugniskonferenz der Meinung, es sei zu erwarten, dass der Schüler/die Schülerin aufgrund der bisher gezeigten Leistungen und des Reifegrades den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird, kann der Schüler/die Schülerin nach seiner Rückkehr in das 1. Semester der Studienstufe aufrücken.

¹ Vgl. <https://www.hamburg.de/contentblob/11516866/32b882e3a4396669786a280da26736bd/data/ausbildungs-und-pruefungsordnung-zum-erwerb-der-allgemeinen-hochschulreife-stand-2017.pdf>

Gibt es im Klassenkollegium Bedenken in Bezug auf das Aufrücken, kann es beschließen, dass der Schüler/die Schülerin in den letzten Tagen der Sommerferien nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen in Deutsch, Mathematik und in einer Fremdsprache teilnehmen soll.

Erzielt er/sie

- in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend),
- in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend),
- und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend),

so gelten die schriftlichen Überprüfungen als bestanden und der Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe wird genehmigt. Bei Nichtbestehen der Nachprüfungen setzt der Schüler/die Schülerin die Schullaufbahn in Jahrgang 10 fort.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Schüler/ eine Schülerin, der/ die in die Studienstufe **aufrückt**, zunächst **keinen** „Mittleren Schulabschluss“ (MSA) hat. Sobald er/ sie jedoch die ersten beiden Semester der Studienstufe mit mindestens zwei Punkten in jedem Fach abgeschlossen hat, erlangt er/sie den MSA.

Schüler:innen, die das Fach Latein als 2. Fremdsprache belegt haben, erwerben das **Latinum**, indem sie nach dem Auslandsaufenthalt an mündlichen und schriftlichen Nachprüfungen teilnehmen und ihre Leistungen mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder einer besseren Note bewertet werden und kein Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet wird.

Der Unterrichtsstoff des 2. Halbjahres in Jahrgang 10 ist in bestimmten Fächern, wie z.B. in Mathematik und in den Naturwissenschaften grundlegend für die Arbeit in der Oberstufe und sollte vor Eintritt in die Studienstufe nachgeholt werden. Als Alternative zum Aufrücken in die Studienstufe besteht auch die Möglichkeit, nach der Rückkehr die 10. Klasse zu wiederholen. Diese Variante ist insbesondere empfehlenswert für Schüler:innen, die bisher eher durchschnittliche Leistungen erbracht haben. Sie können durch die Wiederholung den Lernstoff angeleitet nachholen und dann gut gefestigt in die Studienstufe starten.

Auslandsaufenthalt nach Jahrgang 10 und vor Eintritt in die Studienstufe

Entscheiden sich Schüler:innen für einen Auslandsaufenthalt nach Abschluss der 10. Klasse, müssen sie automatisch für ein ganzes Jahr ins Ausland gehen. Sie treten dann ein Jahr später als ihre bisherigen Mitschüler:innen in die Studienstufe ein.